

**19.11.96****Empfehlungen**  
der AusschüsseFz - Inzu Punkt der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
GemeindefinanzreformgesetzesDer federführende **Finanzausschuß (Fz)**und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

In

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 GFRG)

In Artikel 1 Nr. 2 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

'0a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Betrag "40 000 Deutsche Mark" durch den  
Betrag "50 000 Deutsche Mark" und der Betrag "80 000 Deutsche Mark"  
durch den Betrag "100 000 Deutsche Mark" ersetzt.'Begründung:

Die Modellberechnungen auf der Basis der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1992 und der Gemeindesteuereinnahmen 1994 zeigen z. B. für das Land Niedersachsen auf, daß bei Beibehaltung der jetzigen Höchstbeträge die Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern erhebliche Verluste hinnehmen müssen. Diese Umverteilungswirkung zugunsten der kleineren Gemeinden kann durch eine maßvolle Anhebung der Höchstbeträge gemildert werden. Deshalb wird eine Anhebung der Höchstbeträge auf 50.000 DM bzw. 100.000 DM für erforderlich gehalten.

**Ausgeliefert am****19. NOV. 1996**

Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 6 Abs. 2 Satz 2 - neu - GFRG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Istaufkommen entspricht den Isteinnahmen nach der Jahresrechnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Finanz- und Personalstatistikgesetzes.""

Begründung:

§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz enthält keine Definition des Istaufkommens. In der Buchungspraxis der Gemeinden führt dies bei Zahlungsvorgängen um den Jahreswechsel immer wieder zu unterschiedlichen Buchungen. Bei wechselnden Gewerbesteuerumlagesätzen versuchen die Gemeinden Buchungen in die Jahre mit niedrigen Umlagesätzen zu verschieben. In Baden-Württemberg wird die Buchungspraxis einer Gemeinde voraussichtlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen. Für die Zukunft soll mit dieser Ergänzung die Rechtslage klargestellt werden.